



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 12.09.2016
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 10:20 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Amrehn, Armin
Heußner, Karen

Mitglieder der CSU Fraktion

Ländner, Manfred MdL
Behon, Rosa
Eberth, Thomas
Schäfer, Elisabeth
Endres, Alfred
Losert, Burkard

Vertretung für Herrn Martin Umscheid
Vertretung für Frau Anita Feuerbach

Mitglieder der SPD Fraktion

Stichler, Peter
Wolfshörndl, Stefan

anwesend ab 9:28 Uhr

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Trautner, Christoph

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans
Joßberger, Ernst

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang

Vertretung für Herrn Matthias Henneberger

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien
1 Zuhörer

Kreisrat Fred Stahl
Kreisrat Heinz Koch
Kreisrat Rainer Friedrich

Dr. Geiger, BayernGrund GmbH, zu TOP Ö 1

vom Landratsamt:

Herr Wallrapp (S)
Herr Krug (ZB)
Frau Dengel (GB 2)
Frau Löffler (GB 3)
Frau Waltert (SFB 2)
Frau Schorno (SFB 3)
Herr Dröse (SFB 4)
Herr Künzig, Frau Hümmer, Herr Schebler (ZFB 2)
Herr Müller (FB 13)

Abwesend/Entschuldigt:

stellv. Landrat

Haupt-Kreutzer, Christine
Brohm, Waldemar

Mitglieder der CSU Fraktion

Feuerbach, Anita	entschuldigt
Umscheid, Martin	entschuldigt

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Wohnraum in den Landkreisgemeinden - Wohnungsbauförderprogramm über BayernGrund **S/002/2016**
2. Vollzug des Haushaltsplans 2015; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 **ZFB 2/128/2016**
3. Haushaltsabwicklung 2016, Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben **ZFB 2/129/2016**
4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg **SFB 4/023/2016**
5. Anpassung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Jagdberater im Landkreis Würzburg **FB 13/017/2016**
6. Vorbereitung für die Kreistagssitzung am Montag, 17.10.2016 **SFB 2/011/2016**
7. Sonstiges
- 7.1. Sonstiges; Besteuerung der öffentlichen Hand - Anwendungsfragen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG für die Beibehaltung der Altregelung **ZFB 2/131/2016**

Landrat Eberhard Nuß begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Kreisausschuss	Termin 12.09.2016	Vorlage: S/002/2016
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Stabstelle Landrat (S)

Betreff:

Wohnraum in den Landkreismunicipalitäten - Wohnungsbauförderprogramm über BayernGrund

Anlage: 1 Power-Point-Präsentation

Sachverhalt:

Ballungszentren und städtisch geprägte Regionen haben vermehrt mit angespannten Wohnungsmärkten zu kämpfen. Auch im Raum Würzburg ist diese Entwicklung spürbar. Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 26.11.2015 ebenfalls auf den weiteren Wohnraumbedarf im Landkreis Würzburg hingewiesen und sieht Diskussionsbedarf im Bereich der Wohnraumentwicklung.

Vertreter der BayernGrund GmbH werden in der Sitzung das speziell auf kommunale Infrastrukturmaßnahmen ausgerichtete Leistungsspektrum der BayernGrund GmbH vorstellen und erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Debatte:

Landrat Eberhard Nuß erläutert den Sachverhalt.

Herr Dr. Geiger stellt anschließend in einer Power-Point-Präsentation die BayernGrund GmbH vor.

Kreisrat Wolfshörndl schlägt vor eine Wohnungsbau-Konferenz für alle Gemeinden auf Landkreisebene durchzuführen. Er möchte wissen, ob bei der BayernGrund GmbH bayernweite Erfahrungen vorhanden seien.

Dr. Geiger erwidert, dass es immer wieder Überlegungen gab überkommunale Wohnungsbau-Gesellschaften nach den Förderrichtlinien zu gründen. Fördermittelnehmer kann auch ein Zweckverband sein, soweit er ausschließlich aus Gemeinden besteht. Nach Kenntnisstand der BayernGrund GmbH sei aber noch nichts zustande gekommen.

Landrat Nuß schlägt vor, dass Herr Dr. Geiger einen Vortrag bei der nächsten Bürgermeisterdienstversammlung hält. Dies wird von den Ausschussmitgliedern begrüßt.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an S

Zur Kenntnis an

Troll
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: ZFB 2/128/2016
	Termin	TOP 2
Kreisausschuss	12.09.2016	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

Vollzug des Haushaltsplans 2015; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Anlage: 1 Power-Point-Präsentation

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2015 wird hiermit nach Art. 88 Abs. 2 LKrO mit folgenden wesentlichen Ergebnissen bekanntgegeben:

Jahresabschluss 2015 des Landkreises Würzburg (§§ 80 – 87 KommHV-Doppik)

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	127.646.923,16 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	125.773.594,19 €
Saldo (=Jahresergebnis):	+ 1.873.328,97 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen:	122.989.134,30 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	112.981.076,58 €
Saldo:	+ 10.008.057,72 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	3.202.630,81 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	5.710.440,06 €
Saldo	- 2.507.809,25 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	2.019.508,63 €
Saldo:	- 2.019.508,63 €

Finanzmittelüberschuss: 5.480.739,84 €

Bestand an Finanzmittel zum Ende des Jahres (= Liquide Mittel): 38.151.460,16 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2015)

Bilanzsumme (Summe der Aktiva und Passiva): 160.182.516,50 €

Kreditaufnahmen wurden nicht veranschlagt.

Der Schuldenstand des Landkreises Würzburg zum 31.12.2015 beträgt **24.059.356,28 €** (151,08 €/ Einwohner).

Der Jahresabschluss 2015 mit den Bestandteilen liegt der Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 zur Kenntnis.

Debatte:

Herr Schebler, Fachbereich Finanzen, Controlling/Kasse, erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation den Sachverhalt.

Kreisrat Wolfshörndl fragt nach, ob der Landkreis Würzburg für Guthaben bereits Strafzinsen zahlen müsse.

Herr Künzig, Fachbereichsleiter Finanzen, Controlling/Kasse, verneint dies.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 zur Kenntnis.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2016.09.12/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 12.09.2016	Vorlage: ZFB 2/129/2016
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

Haushaltsabwicklung 2016, Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2016 wurde bei Produktkonto 12273000.531300 für die Umlage an den Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken, Bad Kissingen, ein Betrag in Höhe von 93.000 € veranschlagt. Dieser Betrag entspricht in etwa der Umlage des Jahres 2014. Im Jahr 2015 fiel nur eine Umlage von ca. 71.000 € an. Mit Bescheid vom 19.08.2016 wurde jetzt eine Verbandsumlage für den Landkreis Würzburg in Höhe von 104.189,85 € festgesetzt. Nach Überprüfung ist die Festsetzung nicht zu beanstanden. Nachdem der Mehraufwand nicht im Rahmen des Organisationsbudgets gedeckt werden kann, fallen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 11.189,85 € an. Diese können durch Mehrerträge aus der Auflösung der Investitionspauschale gedeckt werden. Nachdem der Landrat nach § 40 der Geschäftsordnung des Kreistages überplanmäßige Ausgaben nur bis zur Höhe von 10.000 € genehmigen kann, wird um Bewilligung durch den Kreisausschuss gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bewilligt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 11.189,85 €.

Debatte:

Landrat Nuß erläutert den Sachverhalt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bewilligt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 11.189,85 €.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2016.09.12/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 12.09.2016	Vorlage: SFB 4/023/2016
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement (SFB 4)

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg

Anlage: 1 Power-Point-Präsentation

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg ist an verschiedenen Unternehmen in der Rechtsform GmbH als Gesellschafter beteiligt. Dies sind derzeit:

- Technologie- und Gründerzentrum Würzburg GmbH (TGZ)
- IGZ BioMed/ZMK mbH (IGZ)
- Region Mainfranken GmbH
- Flugplatz Giebelstadt GmbH
- Fränkisches Weinland Tourismus GmbH

In den jeweiligen Gesellschafterversammlungen wird der Landkreis Würzburg durch den Landrat vertreten, der die durch Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

Bisher wurden sämtliche Stimmabgaben bei Beschlussfassungen unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweils zuständigen Gremiums abgegeben. Die Zuständigkeiten der Gremien ergeben sich insbesondere aus Art. 23, 26 und 30 Landkreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg.

Grundsätzliche Entscheidungen zur Beteiligung an Unternehmen (Art. 30 Abs. 1 Nr. 20 LkrO) und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln sind dem Kreistag vorbehalten. Die übrigen Entscheidungen wurden bisher dem Kreisausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Viele der Beschlussvorlagen in den Gesellschafterversammlungen sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben wiederkehrend und routinemäßig vorzunehmen. Eine Stimmgabe des Landrates unter Vorbehalt führt meist zu Verzögerungen im weiteren Geschäftsablauf bei den Gesellschaften.

In Absprache mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Würzburg, die bei oben genannten Gesellschaften ebenso beteiligt sind, wird deshalb vorgeschlagen, bei wiederkehrenden und routinemäßige Gesellschafterversammlungen Befugnisse auf den Landrat zu übertragen. Hiervon sind lediglich Beschlussfassungen

- zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und
- der Wahl der Abschlussprüfer

betroffen, soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt.

Zur Umsetzung dieser Befugnisübertragung ist die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg erforderlich (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LkrO).

Die Änderung der Geschäftsordnung sollte in § 39 (Einzelne Aufgaben des Landrates) mit der Ergänzung der neuen Nr. 8 in Absatz 2 erfolgen:

„Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. Dies betrifft nur die Beschlussfassung

- zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und
- der Wahl der Abschlussprüfer

soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf das Kommunalunternehmen des Landkreises mit Tochterunternehmen und weiteren Beteiligungen bleiben unberührt.

Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.“

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg in § 39 Abs. 2 um die Nr. 8 wie folgt zu ergänzen:

Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. Dies betrifft nur die Beschlussfassung

- zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und
- der Wahl der Abschlussprüfer

soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf das Kommunalunternehmen des Landkreises und dessen Tochterunternehmen bleiben unberührt.

Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.

Debatte:

Herr Dröse erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation den Sachverhalt.

Kreisrat Wolfshörndl möchte im Beschluss den Begriff „zeitnah“ durch „in der darauf folgenden Sitzung“ ergänzen.

Herr Dröse erwidert, dass „in der darauf folgenden Sitzung“ bedeutet, dass man vom Protokoll der Gesellschaften abhängig sei. „Zeitnah“ bedeutet für die Verwaltung, dass die Beschlüsse unmittelbar vorgelegt werden.

Kreisrat Joßberger fragt an, ob es rechtliche Bedenken gibt.

Herr Dröse erwidert, dass es bei routinemäßigen Beschlussfassungen keine rechtlichen Bedenken gibt.

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg in § 39 Abs. 2 um die Nr. 8 wie folgt zu ergänzen:

Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. Dies betrifft nur die Beschlussfassung

- zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Entlastung des Aufsichtsrates und
- der Wahl der Abschlussprüfer

soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf das Kommunalunternehmen des Landkreises und dessen Tochterunternehmen bleiben unberührt. Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2016.09.12/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an SFB 2, SFB 4

Zur Kenntnis an S, ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 12.09.2016	Vorlage: FB 13/017/2016
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht

Betreff:

Anpassung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Jagdberater im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg hat zwei ehrenamtlich tätige Jagdberater.

Der Jagdberater im nord-östlichen Landkreis erhält jährlich 777,24 € bei einem geschätzten Zeitaufwand von 20 h/Jahr (~39 €/h; ~65 €/Monat). Die Größe des Zuständigkeitsbereiches wird auf ca. 480 km² (zzgl. Stadt Würzburg) geschätzt.

Der Jagdberater im südlichen Landkreis erhält jährlich 613,56 € bei einem geschätzten Zeitaufwand von 15 h/Jahr (~41 €/h; ~51 €/Monat). Die Größe des Zuständigkeitsbereiches wird auf ca. 470 km² geschätzt.

Nach § 30 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz hat der Jagdberater Anspruch auf Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Ferner erhält er für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung zwischen 50,00 und 150,00 €. Die Höhe soll sich an dem Umfang der Tätigkeit, ggf. nach der Größe des Dienstbereiches orientieren.

Die Aufwandsentschädigung bewegt sich im Landkreis Würzburg am unteren zulässigen Bereich, ohne dass eine Reisekostenvergütung berücksichtigt ist, noch von den Jagdberatern geltend gemacht würde. Ebenso ist die Entschädigung schon seit mindestens 20 Jahren unverändert.

Der zeitliche Aufwand der Jagdberater hat sich nicht verändert. Soweit der Stundensatz auf 60,00 €/Stunde angepasst wird, errechnet sich dadurch eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Nord-östlicher Landkreis	60,00 €/h x 20 h = 1200,00 € p.a. / 12 Monate = 100,00 €/Monat
Südlicher Landkreis	60,00 €/h x 15 h = 900,00 € p.a. / 12 Monate = 75,00 €/Monat

Ferner sollte eine monatliche Entschädigung für anfallende Reisekosten, pauschal 15,00 €/Monat berücksichtigt werden, um damit den gesetzlichen Anspruch ohne Verwaltungsaufwand abzugelten.

Die Anhebung der Bemessung der Aufwandsentschädigung auf einheitlich 60,00 €/h zzgl. Reisekosten pauschal 15,00 €/Monat wird zum 01.01.2017 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Anhebung der Bemessung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Jagdberater im Landkreis Würzburg auf einheitlich 60,00 €/h zzgl. Reisekosten 15,00 €/Monat ab dem 01.01.2017.

Debatte:

Landrat Nuß erläutert den Sachverhalt.

Kreisrat Fiederling fragt nach, welche Aufgaben ein Jagdberater habe.

Herr Müller erklärt, dass die Verwaltung gesetzlich dazu verpflichtet sei, Jagdberater zu jagdfachlichen Themen zu hören.

Kreisrat Stichler fragt nach, wer die Jagdberater bestelle.

Herr Müller erwidert, dass die Jagdberater über den Jagdbeirat bestellt werden.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt die Anhebung der Bemessung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Jagdberater im Landkreis Würzburg auf einheitlich 60,00 €/h zzgl. Reisekosten 15,00 €/Monat ab dem 01.01.2017.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2016.09.12/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an FB 13

Zur Kenntnis an GB 1, KrPA, ZFB 2

Troll
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 12.09.2016	Vorlage: SFB 2/011/2016
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)

Betreff:

Vorbereitung für die Kreistagssitzung am Montag, 17.10.2016

Sachverhalt:

Folgende Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Kreistages am Montag, 17.10.2016, sind angemeldet und sollen in der Sitzung behandelt werden:

Öffentlich:

- ÖPNV-Nahverkehrsplan
- Änderungen der Abfallsatzungen
- Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg
- Vollzugs des Haushaltsplans 2015;
Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
- Kreisstraßen WÜ 3 / WÜ 8
Planungen der Ortsumgehung Rimpar

Landrat Nuß ergänzt die bisher gemeldeten Tagesordnungspunkte um folgende Tagesordnungspunkte:

- Sonstiges; Besteuerung der öffentlichen Hand - Anwendungsfragen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG);
Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG für die Beibehaltung der Altregelung
- Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Ersatzbetreuung im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Würzburg
- Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII zwischen dem Landkreis Würzburg, der Stadt Würzburg und dem Diakonischen Werk Würzburg e.V. über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Erziehungsberatung sowie der Ehe- und Familienberatung

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.: KA/2016.09.12/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an SFB 2

Zur Kenntnis an S

Troll
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 12.09.2016	Vorlage: ZFB 2/131/2016
		TOP 7.1
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

Sonstiges; Besteuerung der öffentlichen Hand - Anwendungsfragen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG für die Beibehaltung der Altregelung

Mit Einführung des § 2b des UStG wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angenähert. Die grundlegende Änderung besteht darin, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr, wie bislang in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des UStG behandelt werden, sondern nunmehr die Grundregeln für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG gelten. Somit werden juristische Personen des öffentlichen Rechts durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, wenn nicht bis 31.12.2016 von der Optionsmöglichkeit für die Beibehaltung der Altregelung Gebrauch gemacht wird.

Falls der Landkreis von der Optionsmöglichkeit keinen Gebrauch machen sollte, fallen Einnahmen aus privatrechtlichen Tätigkeiten, wie z.B. Gebühreneinnahmen aus Veranstaltungen aus dem Bereich Jugend und Familie, der Verkauf von Umweltplaketten durch die Zulassungsstelle oder der Verkauf von nicht mehr benötigten Fahrzeugen und Maschinen der Straßenmeistereien unter die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes und werden somit steuerpflichtig. Die Erhebung der Umsatzsteuer wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages sowie der Bayerisches Landkreistag (Verwaltungsinfo vom 01.09.2016) empfehlen wegen der noch fehlenden Erläuterungen zu § 2b UStG von der in § 27 Abs. 22 UStG enthaltene Optionsregelung Gebrauch zu machen. Darin räumt der Gesetzgeber den Körperschaften des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben und gewährt so insgesamt 5 Jahre um den Wechsel in das neue System zu gestalten.

Bei der Turn- und Schwimmhalle der Realschule am Mairdreieck in Ochsenfurt verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung als Betrieb gewerblicher Art.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Abgabe einer Optionserklärung in Anwendung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Würzburg zu beschließen.

Debatte:

Frau Hümmer, stellv. Fachbereichsleiterin Finanzen, Controlling/Kasse, erläutert den Sachverhalt.

Herr Krug weist darauf hin, dass die Besteuerung der öffentlichen Hand auch die Gemeinden betrifft.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Abgabe einer Optionserklärung in Anwendung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Würzburg zu beschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2016.09.12/Ö-7.1

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Nachdem keine weiteren Anfragen, Wünsche und Anregungen der Ausschussmitglieder zu verzeichnen sind, beendet **Landrat Nuß** den öffentlichen Teil um 9:52 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Troll
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r